

Richtlinien und Bestimmungskriterien für die Gebäudenummerierung

Gültig ab 1. Januar 2017

Der Gemeinderat Stocken-Höfen erlässt folgende

Richtlinien und Bestimmungskriterien für die Gebäudenummerierung

Rechtliche Grundlagen

- Eidgenössische Verordnung über die geografischen Namen
- Kantonale Strassenverordnung
- Kantonale Gebäudeversicherungsverordnung
- Empfehlung über die Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen von Swisstopo, welche auch für den Kanton Bern gilt
- Merkblatt über die Gebäudenummerierungen des Amtes für Geoinformation des Kantons Bern

Strassen- und Wegnamen

- Für neue Strassen werden einfach zu schreibende und leicht lesbare, gebräuchliche Namen gewählt.
- Für die Benennung der Strassen wird grundsätzlich Schriftsprache verwendet, ausser es würde zu einer nicht nachvollziehbaren „Verhochdeutschung“ führen (z.B. Hübeli zu Hübelchen).
- Als Strasse gelten Durchgangsstrassen (keine Sackgassen), welche eine Breite von mindestens drei Metern aufweisen und mit einem Lastwagen befahrbar sind. Um Wege handelt es sich, wenn die vorher genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- Die Ergänzung „-strasse“ wird, wo es sich um eine Strasse im obgenannten Sinn handelt, verwendet. Hingegen wird die Bezeichnung „-weg“ grundsätzlich weggelassen, wo diese nicht zwingend nötig erscheint oder bereits vorhanden ist.
- Eine ganze Achse wird mit einem einzigen Strassennamen bezeichnet (nicht abschnittsweise z.B. mit Flurnamen).
- Benannte Gebiete werden grundsätzlich nur zurückhaltend bezeichnet.

Gebäudenummern

- Jedem Gebäude, in welchem sich Personen zum Wohnen bzw. Arbeiten aufhalten, wird eine eindeutige Gebäudeadresse vergeben; die Nummerierung wird möglichst auf alle Gebäude ausgeweitet, also auch Nebengebäude wie Garagen, Ökonomiegebäude.
- Alle Nebengebäude ab 12 m² werden nummeriert, da der Geometer diese Gebäude erfasst. Die GVB prüft alsdann aufgrund der Bau-/Erstellungskosten, ob eine Versicherungspflicht besteht.
- Jedes Gebäude ist einer Strasse zugeordnet und mit der Hausnummer 1 beginnend aufsteigend durchnummeriert.
- Rechte Strassenseite gerade Zahlen, linke Strassenseite ungerade Zahlen.

- Die Nummerierung der Hauptachsen erfolgt von Thun bzw. Wimmis aus, Stichstrassen werden vom Hauptstrassenzug aus nummeriert.
- Eckgebäude werden an diejenige Strasse nummeriert, an der sich die Haupteinschliessung befindet. Für die Frage der Haupteinschliessung sind Punkte wie Haupteingang, Briefkasten, Parkplatz etc. zu prüfen.
- Bei Gebäuden mit mehreren Eingängen wird in erster Linie dem Haupteingang eine Nummer zugeordnet.
- Bei zusammenhängenden Gebäudegruppen oder Doppel Einfamilienhäusern ist jeder Haupteingang mit einer eigenen Nummer zu versehen.
- Anbauten wie Ställe direkt am Wohnhaus werden als Nebengebäude separat nummeriert.
- Für Baulücken sind genügend Reservenummern freizustellen.
- Die Hausnummern bestehen grundsätzlich aus Nummern (1, 2, etc.). Bei Nebengebäuden kann als Hausnummer die Nummer des Hauptgebäudes verwendet werden und mit einem Zusatz erweitert werden. Als Zusatz sind Kleinbuchstaben a, b, etc. zu verwenden. Zwischen der Nummer und dem Zusatz wird weder ein Leerzeichen noch ein Bindestrich gesetzt (Beispiel: Hauptgebäude 11, Nebengebäude 11a).
- Auf beiden Strassenseiten sollten die Nummern ungefähr gleich hoch sein.
- Es besteht die Möglichkeit, bei der Adresse auf der drittobersten Zeile als Zusatzbezeichnung eine Flurbezeichnung oder ein Chaletname zu verwenden.
- Die Hausnummern sind grundsätzlich in der Nähe des Haupteinganges, von der Haupteinschliessung her gut einsehbar auf einer Höhe von mindestens 1,60 Metern am betroffenen Gebäude anzubringen.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Vergabe von Strassen-/Wegnamen und Gebäudenummern liegt beim Gemeinderat.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Diese Richtlinien wurden auf Antrag der Kommission Gebäudebenennung/-nummerierung an der Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2016 beraten und genehmigt.

Namens des Gemeinderates Stocken-Höfen

Samuel Eicher
Gemeindepräsident

Thomas Blättler
Gemeindeschreiber